

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 11  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Datum
Jeffrey Al-Ali	ja@vatm.de	0221 37677-60	23.01.2026

## **Eckpunkte- und Diskussionspapier für eine zukünftige Regulierung des Marktes für dedizierte Kapazitäten (Markt Nr. 2) – Az.: BK2-25/004**

**hier: Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)**

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt e. V. (VATM) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Eckpunkte- und Diskussionspapier der Beschlusskammer 2 im Verfahren BK2-25/004 Stellung zu nehmen. Eine frühzeitige, substantielle Beteiligung der Marktteilnehmer ist aus Sicht des VATM ausdrücklich zu begrüßen, weil diese Vorgehensweise eine effiziente und beschleunigte Ausgestaltung der künftigen Regulierungsverfügung unterstützt.

Wir möchten positiv hervorheben, dass das Papier die wettbewerblichen Herausforderungen im Geschäftskundenbereich klar adressiert und konkrete Ansatzpunkte für eine Korrektur des Regulierungsrahmens benennt. Zugleich ist es entscheidend, dass die im Eckpunktepapier angelegte Zielrichtung in den kommenden Verfahrensschritten konsequent weiterverfolgt wird. Die weitere Ausgestaltung darf nicht hinter die im Papier erkennbaren Erwartungen an eine wirksamere Regulierung zurückfallen. Vielmehr kommt es darauf an, die dort skizzierten Leitlinien in eine durchsetzbare, präzise und wettbewerblich belastbare Regulierungsverfügung zu überführen.

Um die Erwartungen der Wettbewerber an die künftige Ausgestaltung nachvollziehbar ableiten zu können, erscheint es zudem erforderlich, die wesentlichen Entwicklungen der vergangenen

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.  
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Markus Hendrich, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Rickmann v. Platen • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

#Wettbewerbverbindet

Jahre im betroffenen Marktsegment kurz darzustellen. Nach den aktuellen Zahlen der VATM-Wettbewerberstudie<sup>1</sup> und der VATM-Marktanalyse<sup>2</sup> zeigt sich die klare Zunahme der Marktanteile der Deutschen Telekom. Diese Entwicklung ist – wie richtigerweise dargestellt – vor allem auf die seit Jahren zurückhaltende Regulierung in diesem Markt zurückzuführen. Die „Regulierung light“ hat dabei nicht die notwendige Wirkung erzielt, weshalb nun nachzubessern ist. Die in der VATM-Marktanalyse dokumentierten Trends weisen darauf hin, dass sich die Marktanteile im Geschäftskundenmarkt weiter zugunsten der Telekom verschieben, wenn nicht gehandelt wird.

Vor diesem Hintergrund muss die künftige Regulierungsverfügung Maßnahmen vorsehen, die geeignet sind, die in den vergangenen Jahren verfestigten Marktanteilsverschiebungen wirksam zu adressieren und diskriminierungsfreie Zugangsmöglichkeiten zum Geschäftskundenmarkt nachhaltig abzusichern. Es geht dabei nicht um punktuelle Anpassungen oder rein formale Verbesserungen, sondern um einen verbesserten Regulierungsrahmen, der sich den Realitäten anpasst.

Er muss chancengleiche Bedingungen schaffen, diskriminierende Verhaltensweisen wirksam verhindern und die Grundlage dafür legen, dass Anbietervielfalt, Produktinnovation sowie Preis- und Qualitätswettbewerb im Glasfaserzeitalter real entstehen und dauerhaft bestehen können. Nur eine konsequent ausgestaltete und effektiv durchsetzbare Regulierung ist geeignet, den Wettbewerb in diesem Segment zu stärken und damit die übergreifenden Ziele eines funktionsfähigen Wettbewerbs zu erreichen. Daher verbindet der VATM mit dem Verfahren die Erwartung, dass die Beschlusskammer 2 die künftigen Verpflichtungen konsequent am Ziel eines nachhaltig funktionsfähigen Wettbewerbs ausrichtet.

Angesichts der Breite der im Eckpunktepapier aufgeworfenen Punkte beschränkt sich der VATM auf einige zentrale und besonders wettbewerbsrelevante Punkte, die für die Ausgestaltung einer wirksamen Regulierungsverfügung maßgeblich sind.

## **1. Überprüfung und Neujustierung der Regulierungsverpflichtungen**

Die Eckpunkte bauen folgerichtig auf den Ergebnissen der Marktanalyse vom 11.07.2024 und der Nacherhebung Ende 2024/Anfang 2025 auf. Die Feststellungen, dass der Markt ebenfalls – und lange überfällig – auch Bandbreiten oberhalb von 155 Mbit/s umfasst, sowie dass der

<sup>1</sup> Prof. Dr. Peter Winzer (2025): 3. Analyse der Wettbewerbssituation im deutschen Festnetzmarkt.

<sup>2</sup> VATM: 26. TK-Marktanalyse Deutschland 2025.

Markt weiterhin sektorspezifischer Regulierung bedarf und die deutsche Telekom weiterhin über beträchtliche Marktmacht verfügt, bestätigen aus Sicht des VATM die Notwendigkeit einer zeitnahen regulatorischen Neujustierung.

Ergänzend weisen wir – wie bereits in unserer Stellungnahme zur Marktanalyse BK1-23/002 – darauf hin, dass der Geschäftskundenmarkt in der regulatorischen Debatte häufig zu stark hinter Privatkundenthemen zurücktritt, obwohl er für die Wirtschaftskraft Deutschlands eine zentrale Rolle spielt und qualitativ deutlich höhere Anforderungen an Vorleistungen stellt.

Die Marktanalyse des VATM bestätigt wichtige Weichenstellungen. Eine konsequentere und härtere Regulierung ist nun erforderlich, um dem Abbau des Wettbewerbs in diesem Segment entgegenzutreten und die Umsatzverluste der Wettbewerbsunternehmen zugunsten der Telekom zu stoppen.

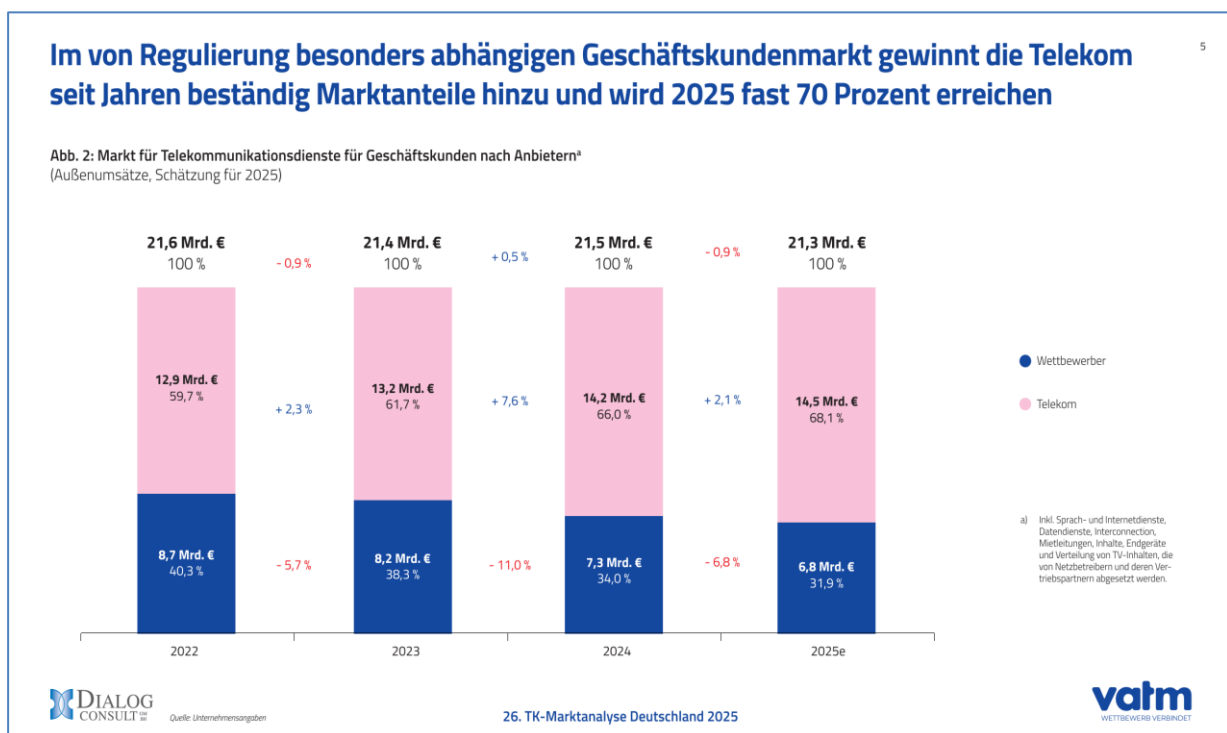


Abbildung 1: VATM-Marktanalyse 2025, Entwicklung Geschäftskundenmarkt

Entscheidend ist, dass die künftigen Verpflichtungen nicht nur formal, sondern praktisch wirksam, rechtssicher durchsetzbar und an den Erfahrungen mit unzureichenden Abhilfemaßnahmen ausgerichtet sind.

## 2. Erweiterung der Zugangspflichten

Wir unterstützen den Ansatz, die Zugangsverpflichtung technologieneutral und bandbreitenübergreifend auszugestalten. Dass der relevante Markt ausdrücklich auch Bandbreiten über 155 Mbit/s umfasst, bildet die sachgerechte Grundlage für eine Regulierung, die die tatsächliche Marktnachfrage abdeckt.

### 2.1. Bandbreiten und Produktportfolio (inkl. OTN/Wholesale Premium, VPN 2.0)

Wir begrüßen die Aufhebung der bandbreitenbezogenen Differenzierung, da sie der Marktentwicklung Rechnung trägt. Die Marktanalyse hat die Bedeutung hoher Bandbreiten und die Rolle von Wholesale Premium in diesen Segmenten ausdrücklich hervorgehoben.

Zugleich ist bei der konkreten Ausgestaltung der Verpflichtungen zu berücksichtigen, dass VPN 2.0 als nachgefragtes Kernprodukt regulatorisch im Fokus stehen muss.

### 2.2. Praktische Nutzbarkeit: Übergabe-/Netzkopplungsanforderungen (u. a. 100G-Übergabe)

Eine Zugangsverpflichtung darf sich nicht auf das Vorleistungsprodukt „an sich“ beschränken, sondern muss auch die zur Inanspruchnahme zwingend erforderlichen Netzkopplungen bzw. Übergabeanschlüsse abdecken. Für bandbreitenintensive Geschäftskundenverbindungen ist es erforderlich, dass Übergaben/NNI in zeitgemäßen Bandbreiten möglich sind. Soweit heute Engpässe durch zu geringe Übergabebandbreiten entstehen, sind Skalierung und effiziente Nutzung der regulierten Vorleistungen gefährdet. Daher sollte die Regulierungsverfügung klarstellen, dass Übergaben mindestens bis 100G anzubieten sind, sofern intern entsprechende Bandbreiten genutzt werden oder technisch ohne unverhältnismäßigen Aufwand realisiert werden können.

### 2.3. Unbeschaltete Glasfaser (Dark Fiber)

Der VATM begrüßt die Aussage der Beschlusskammer 2 in den Eckpunkten, dass Dark Fiber zu regulieren ist. Der VATM betont, dass der Zugang zur unbeschalteten Glasfaser als wichtige Abhilfemaßnahme auf dem relevanten Markt betrachtet werden sollte. Diese Einordnung eröffnet die Perspektive für eine angemessene Regulierung im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen im Markt 2. Wir halten daran fest, dass eine Regulierung für die Anbindung von Mobilfunkbasisstationen nicht erforderlich ist.

Im Übrigen halten wir die Einbeziehung passiver Vorleistungen als komplementäre Abhilfemaßnahme für geeignet, um eine Preis- und Leistungsdifferenzierung und eine Erhöhung des Sicherheitsniveaus zu ermöglichen. Dies entspricht auch der gesetzlich vorgeschriebenen wettbewerbspolitischen Zielrichtung, wonach Zugangsnachfrager nicht auf ein reines Reselling reduziert werden dürfen, sondern eigene Infrastruktur sinnvoll einbringen müssen.

### **3. Erweiterung des Zugangs um Kollokation**

Soweit die Beschlusskammer Kollokationsmöglichkeiten vorsieht, ist dies korrekt und konsequent. Kollokation wird bereits seit Jahrzehnten für Vorleistungsprodukte des Marktes 2 genutzt. Kollokation kann – gerade bei komplexen Geschäftskundenprodukten – Voraussetzung dafür sein, dass Zugangsnachfrager Leistungen effizient übernehmen, betreiben und entstören können. Entscheidend ist, dass Kollokationsangebote diskriminierungsfrei, planbar, effizient und mit angemessenen Fristen sowie transparenten technischen Spezifikationen ausgestaltet werden.

### **4. Verschärfung der Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung**

Wir begrüßen, dass die Beschlusskammer eine Gleichbehandlungsverpflichtung als zentrales Instrument zur Vermeidung von Diskriminierung in den Blick nimmt und dabei ausdrücklich die Maßstäbe der Gigabit-Empfehlung heranzieht.

Für den Zugang zu den regulierten (aktiven) Vorleistungen ist ein Ansatz erforderlich, der sicherstellt, dass externe Zugangsnachfrager bei Bestellung, Bereitstellung und Entstörung denselben Systemen und Prozessen unterliegen wie interne Einheiten – nur so lassen sich strukturelle Vorteile wirksam adressieren.

#### **4.1. Equivalence of Input/Equivalence of Output**

Die Regelung aus der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 verpflichtet die Telekom, der zentralen Informationsstelle des Bundes quartalsweise aktuelle Daten zur Belegung ihrer baulichen Anlagen zu übermitteln, damit diese die Kapazitätsinformationen den Vorleistungskunden der TDG im Rahmen des Infrastrukturatlases zur Verfügung stellen kann.

Um den Zugriff der Zugangsnachfrager überhaupt sicherzustellen, war und ist es unerlässlich, dafür den aktuellen Stand des Standardangebots über den Zugang zu baulichen Anlagen

(BK3-26/006) mit der deutschen Telekom abzuschließen. Dieser Zugriff garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten. Nach Rückmeldungen einiger Unternehmen sind die über BA-Info bereitgestellten Informationen in der Praxis häufig fehlerhaft, missverständlich und in zahlreichen Fällen stehen überhaupt keine verwertbaren Informationen zur Verfügung.

Die aktuell (nur noch) bestehende Möglichkeit, über den projektbezogenen Zugang einen Einblick in die Infrastruktur der deutschen Telekom zu erhalten, ist zudem mit erheblichen praktischen Hürden verbunden. Es vergeht regelmäßig erhebliche Zeit, bis die Anfragen der Wettbewerber freigegeben werden. Zudem werden die aktualisierten Daten in uneinheitlichen und teils erheblich verzögerten Zeitabständen bei der Bundesnetzagentur hochgeladen. Hinzu kommen strukturelle Nachteile für Wettbewerber durch enge und unflexible Beantragungszeiträume, die eine verlässliche Planung zusätzlich erschweren.

Diese Problematik besteht jedoch bei der deutschen Telekom aufgrund ihrer hauseigenen Systeme nicht, was zu einer strukturellen Ungleichbehandlung führt.

Um die Fehlentwicklung aus der Regulierungsverfügung (Az.: BK3i-19/020) nicht auch in diesen Bereich zu übertragen, sehen wir für die unbeleuchtete Glasfaser und den Leerrohrzugang einen direkten Zugriff auf die Systeme des marktbeherrschenden Unternehmens als erforderlich an.

#### **4.2. KPI-Monitoring**

Wir unterstützen das Vorhaben, die Überwachung der Gleichbehandlung über KPI zu stärken und diese in der Regulierungsverfügung so zu konkretisieren, dass ein effektives Monitoring nicht von nachgelagerten Vereinbarungen abhängig ist.

Aus VATM-Sicht sollte das KPI-Set insbesondere geeignet sein, systematische Verzögerungen, Qualitätsunterschiede und Prozessabweichungen (Bereitstellung/Entstörung/Änderungen) frühzeitig sichtbar zu machen und mit klaren Nachsteuerungsmechanismen zu verbinden.

#### **5. Transparenzverpflichtungen**

Transparenz ist – insbesondere mit Blick auf Informationsasymmetrien – ein zentrales Element, um Diskriminierungsrisiken zu reduzieren. Dies gilt besonders dort, wo die Verfügbarkeit und Lokalisierung von Kapazitäten (z. B. bei passiven Infrastrukturen) über die

Realisierbarkeit von Ausbau- und Versorgungsentscheidungen entscheidet. In diesem Zusammenhang ist die von der Beschlusskammer angedachte Transparenzverpflichtung geeignet, das maßgebliche Diskriminierungsrisiko zu adressieren, wenn sie praktisch so ausgestaltet wird, dass Nachfrager verlässlich, vollständig und zeitnah die notwendigen Informationen erhalten. Erfahrungsgemäß kann dies ausschließlich durch den direkten Zugang zu den Informationssystemen des marktbeherrschenden Unternehmens erfolgen (s. insbesondere Punkt 4.1).

## **6. Durchführung von Standardangebotsverfahren**

Wir halten es für richtig, Standardangebote als Instrument zur Operationalisierung der Zugangsverpflichtungen einzusetzen, um konsistente, überprüfbare und diskriminierungsfreie Bedingungen sicherzustellen. Dabei ist wesentlich, dass Standardangebote nicht nur „Papierlage“ schaffen, sondern die tatsächliche Bestell- und Leistungsrealität (inkl. technische Leistung, Prozessbeschreibungen, Eskalationswege, Fristen und Schnittstellen) vollständig abbilden. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir das von der Beschlusskammer vorgeschlagene Vorgehen, inhaltlich und sachlich zusammenhängende Verfahren – etwa zu VPN und CFV – zusammenzuführen. Eine solche Bündelung würde die Verfahren für alle Beteiligten deutlich effizienter gestalten, da Sachverhalte, Argumente und Nachweise nicht mehrfach parallel vorgetragen und geprüft werden müssten. Dies erhöht nicht nur die Verfahrensökonomie, sondern trägt auch zu konsistenteren und besser aufeinander abgestimmten regulatorischen Ergebnissen bei.

## **7. Regulierte Entgelte für Zugangsleistungen**

### **7.1. VPN 2.0**

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass eine nachträgliche Missbrauchskontrolle bei zentralen Vorleistungen nicht genügt, um wirksamen Wettbewerb sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der hervorgehobenen Bedeutung von VPN 2.0 als relevantem Produkt sollte die Entgeltregulierung so ausgestaltet werden, dass marktmächtige Preisstrategien nicht wettbewerbschädlich wirken können. Daher begrüßen wir die angedachte ex-ante-Entgeltgenehmigungspflicht.

## **7.2. Vorlage der kalkulatorischen Grundlagen, Absätze und Umsätze für Bündelprodukte**

Die durchgeführten Missbrauchsverfahren (BK2-20/024; BK2-22/002; BK2-22/004; BK2-22/006) haben die Notwendigkeit gezeigt, dass kalkulatorische Grundlagen, Absätze, und Umsätze zwingend vorab transparent gemacht werden müssen, damit umfangreiche ineffiziente Recherchen und zeitaufwendige Verfahren vermieden werden können.

## **7.3. Unbeschaltete Glasfaser/Entgeltregulierung**

Für neu in die Regulierung einbezogene Leistungen ist aus VATM-Sicht durch die Entgeltregulierung darauf zu achten, dass die Nutzung durch das Entgeltniveau und die Entgeltstruktur nicht entwertet wird. Des Weiteren sind die Auswirkungen einer Entgeltregulierung auf den Gesamtmarkt zu beachten.

## **8. Fazit**

Der VATM hält es für zwingend erforderlich, auf Basis der bestätigten Marktmachtfeststellungen und der bandbreitenübergreifenden Marktabgrenzung die Regulierungsverfügung zeitnah zu veröffentlichen. Lange Verfahrenszeiten werden der notwendigen Anpassung nicht gerecht.

Die im Eckpunktepapier skizzierte Stoßrichtung ist im Wesentlichen geeignet, die festgestellten Wettbewerbsprobleme wirksamer als in der Vergangenheit zu adressieren. Zugleich kommt es entscheidend darauf an, dass die Verpflichtungen praktisch vollziehbar, diskriminierungsfest und mit ausreichenden Transparenz- und Monitoring-Mechanismen unterlegt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Jeffrey Al-Ali  
Leiter Recht und Regulierung